

Verordnung

vom 27. Mai 2003

Inkrafttreten:
01.06.2003

zur Verlängerung des Beschlusses über die finanziellen Beteiligungen und die Gebühren für die Entsorgung tierischer Abfälle

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 13 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle;

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Nutztierversicherungsanstalt (SANIMA) vom 28. Februar 2003;

in Erwägung:

In Anbetracht der Rechnungsergebnisse der Kasse für die Entsorgung tierischer Abfälle der SANIMA und der Entwicklung der Entsorgungskosten ist es gerechtfertigt, die finanziellen Beteiligungen und die Gebühren für die Entsorgung tierischer Abfälle für das Jahr 2003 auf dem Stand der letzten Rechnungsjahre 2001 und 2002 zu belassen.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 13. März 2001 über die finanziellen Beteiligungen und die Gebühren für die Entsorgung tierischer Abfälle im Jahr 2001 (SGF 914.10.66) wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER